



Beschlussvorlage Nummer: XVIII/0580

**seelze**

*Stadt mit Schwung*

Der Bürgermeister

**Seelze, 22.08.2024**

OE: Abt. Mobilität & Entwässerung

Az: 32.2/Lo/Kö

---

### Beratungsfolge

	Termin	Status	ja	nein	Enth.
Ausschuss für Bau und Umwelt	04.09.2024	öffentlich vorberatend			
Verwaltungsausschuss	26.09.2024	nichtöffentlich vorberatend			
Rat der Stadt Seelze	26.09.2024	öffentlich beschließend			

---

### Beratungsgegenstand

Gebührenkalkulation 2025 für die Straßenreinigung

---

### Beschlussvorschlag

Die Gebührenkalkulation 2025 für die Straßenreinigung (Sommer- und Winterdienst) in der Stadt Seelze (Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen

---

### Begründung

#### Rechtliches

Die Kalkulation der Gebühren erfolgt auf der Basis der gebührenwirksamen Kosten unter Berücksichtigung der Rückführung noch nicht verrechneter Über- und Unterdeckungen. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

#### Gebührenkalkulation 2025

Insgesamt sind zum 31.12.2023 für den Sommerdienst saldierte Unterdeckungen in Höhe von **-18.263,93 €** sowie für den Winterdienst saldierte Unterdeckungen in Höhe von **-27.103,10 €** noch nicht verrechnete Über- / Unterdeckungen vorhanden:

### Sommerdienst

	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4
Saldo nicht verrechnet Vorjahre	0,00	0,00	0,00	0,00
Wirtschaftsjahr 2023	-2.815,23	-1-259,90	-14.903,91	715,11
<b>Stand 31.12.2023</b>	<b>-2.815,23</b>	<b>-1-259,90</b>	<b>-14.903,91</b>	<b>715,11</b>

### Winterdienst

	WD A	WD B	WD C
Saldo nicht verrechnet Vorjahre	0,00	0,00	0,00
Wirtschaftsjahr 2023	-18.926,12	-2.638,19	-5.538,79
<b>Stand 31.12.2023</b>	<b>-18.926,12</b>	<b>-2.638,19</b>	<b>-5.538,79</b>

Die Verwaltung schlägt vor, die Über- und Unterdeckungen aus dem Sommer- und Winterdienst vollständig in der Gebührenkalkulation für 2025 zurückzuführen / zu verrechnen.

Aus den Rückführungen/Verrechnungen der Über- und Unterdeckungen der einzelnen Reinigungsklassen und einer berücksichtigten Kostensteigerung für die Reinigungsleistung ergeben sich folgende Gebühren für den

### Sommerdienst

	Summe Quadratwurzel	Gebühren 2025	Gebühren 2025 ohne Rückführung	Gebühren 2024	Gebühren 2024 ohne Rückführung
Reinigungsklasse 1	102.650	0,64 €	0,61 €	0,66 €	0,74 €
Reinigungsklasse 2	89.725	0,87 €	0,86 €	1,16 €	1,35 €
Reinigungsklasse 3	38.441	1,99 €	1,60 €	2,53 €	2,74 €
Reinigungsklasse 4	2.693	1,70 €	1,97 €	2,52 €	3,15 €
<b>Summe</b>	<b>233.509</b>				

In den Kalkulationen bis 2022 waren bei den Rückführungen in den Reinigungsklassen 1 – 3 noch Überdeckungen in die Gebührenkalkulationen verrechnet worden, was zu niedrigeren Gebühren geführt hatte. Seit letztem Jahr und 2024 (gelbe Markierung) war bei der Ermittlung der Gebühren ohne Rückführung der Trend zum Gebührenanstieg erkennbar.

Die geringeren Gebühren im Sommerdienst ab 2025 sind das Ergebnis der Ausschreibung und der vertraglichen Bindung eines neuen Dienstleisters ab dem 01.01.2024. Der neue Rahmenvertrag für die Leistungen der Straßenreinigung ist deutlich günstiger als in den Vorjahren. Von der Vergünstigung der Gebühren profitieren vor allem die „kleineren“ Reinigungsklassen, da deren Anteil in der Gesamtsumme der Quadratwurzeln geringer ist.

### Winterdienst

	Summe Quadratwurzel	Gebühren 2025	Gebühren 2025 ohne Rückführung	Gebühren 2024
Winterdienstklasse A	87.424	1,59 €	1,07 €	0,85 €
Winterdienstklasse B	51.487	0,40 €	0,29 €	0,29 €
Winterdienstklasse C	94.968	0,22 €	0,13 €	0,16 €
<b>Summe</b>	<b>233.879</b>			

Die Gebühren aller Winterdienstklassen sind gestiegen, da aus dem Betriebsergebnis 2023 hohe Unterdeckungen in die Kalkulation eingeflossen sind (-27.103,10 €). Ein Verzicht auf die Rückführung der Unterdeckungen würde die Gebühren zwar stabil auf etwa Vorjahresniveau halten (siehe Gebühren ohne Rückführung), sollten aber die kommenden Betriebsabrechnungen 2024 und 2025 ebenfalls zu Unterdeckungen führen, würde der Saldo der Unterdeckungen weiter steigen. Der Gesamtsaldo der Unterdeckungen müsste spätestens nach 3 Jahren per Gesetz zurückgeführt werden. Dies könnte einen enormen Gebührensprung zur Folge haben.

Mit dem vorgenommenen Ausgleich der Überdeckungs-/Unterdeckungsbeträge wird den Regelungen des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz Rechnung getragen.

Verwaltungsleitung

Fachbereichsleitung

Abteilungsleitung